

Beschluss Grosser Gemeinderat

2012-62 Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. "Logopädie im Kindergarten und in der Schule" (2012/09); Behandlung

Traktandum 8, Sitzung 5 vom 12. Oktober 2012

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 15. Juni 2012 reichte die SP/Grüne-Fraktion ein Postulat mit folgendem Begehren ein: „Logopädie im Kindergarten und in der Schule“ (2012/09).

1. *Es ist zu prüfen, wie zusätzliche Lektionen vom Kanton generiert werden können, damit die Logopädie in der Gemeinde Steffisburg für alle Kinder, die sie benötigen, zugänglich ist.*
2. *Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, ob zusätzliche finanzielle Mittel von der Gemeinde möglich sind, damit der Spezialunterricht "Logopädie" in der Schule und im Kindergarten optimal für die Kinder angeboten werden kann.*

Der Gemeinderat hat das Postulat am 18. Juni 2012 der Abteilung Bildung zur Stellungnahme zugewiesen.

Stellungnahme Gemeinderat

Was ist Logopädie?

Logopädie unterstützt die mündliche und schriftliche Sprachentwicklung. Ziel ist, Auffälligkeiten in den Bereichen Sprechen, Sprachverständnis, Schlucken, Lesen und Schreiben zu erkennen, die Ursachen zu ermitteln und die Kommunikationsfähigkeit der Betroffenen zu verbessern. In der logopädischen Therapie werden zum Beispiel Kinder behandelt, die einzelne Sprachlaute ungenau aussprechen oder Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten aufweisen, stottern, Stimm- oder Sprechprobleme haben. Logopädische Fachkräfte sind an Schulen, in Praxen, in Spitälern und an Rehabilitationskliniken tätig.

Logopädie im Kanton Bern

Logopädie im Vorschulalter

Ein erfolgreicher Spracherwerb ist Voraussetzung für die Teilnahme des Kindes am schulischen Alltag. Es ist deshalb wichtig, dass allfällige Störungen so früh als möglich erkannt und entsprechend therapiert werden. Im Vorschulalter ist es der Kinderarzt oder die Mütter- und Väterberatungsstelle, welche die Eltern auf Defizite bei den Kindern hinweist und eine Abklärung bei einer Fachstelle (Erziehungsberatung oder Spezialabteilung einer Klinik) in die Wege leitet. Aufgrund einer Diagnose kann die Fachstelle beim Kanton einen Antrag um eine Kostengutsprache für eine Behandlung der Sprachbeeinträchtigung stellen. Die Therapie erfolgt bei privat tätigen Logopädinnen und Logopäden. Auch die Schullogopädinnen und -logopäden führen Therapien bei Vorschulkindern durch, dies jedoch im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausserhalb der Schulanstellung.

Logopädie in der Volksschule

Seit 1992 gibt Artikel 17 des Volksschulgesetzes (VSG) die Zielrichtung vor: Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen, soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.

Auf den 1. August 2009 hat der Regierungsrat mit der BMV (Verordnung vom 19. September 2007 über die Besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule) die Voraussetzungen geschaffen.

Die "Besonderen Massnahmen" werden in folgende Bereiche aufgeteilt:

Spezialunterricht	Massnahmen zur besonderen Förderung	Besondere Klassen
Art. 6 BMV	Art. 5 BMV	Art. 8 BMV
Integrative Förderung (IF)	rILZ oder eILZ (reduzierte oder erweiterte individuelle Lernziele)	Klasse für besondere Förderung Primarstufe und Oberstufe
Psychomotorik	Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in einer Regelklasse	
Logopädie	Sprachunterricht für Fremdsprachige (Deutsch als Zweitsprache, DaZ)	
	zweijährige Einschulung in der Regelklasse	
	Förderung ausserordentlich Begabter (Begabtenförderung)	
	Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot	

An der Volksschule gehört Logopädie zusammen mit der integrativen Förderung und der Psychomotorik zum Spezialunterricht. Logopädie benötigen vor allem Lernende des Kindergartens und der ersten Schuljahre.

Die Erziehungsdirektion stellt den Gemeinden einen auf Grund verschiedener Faktoren abschliessend berechneten Lektionenpool für besondere Massnahmen zur Verfügung. Aus Rücksicht auf die Gemeindeautonomie und auf die in den Gemeinden gewachsenen Strukturen (Organisation, Personal, Infrastruktur) legt die Erziehungsdirektion nicht genaue Werte über die Verwendung des zugeteilten Pools für besondere Massnahmen fest, sondern lediglich folgende Richtwerte:

- Für besondere Klassen ist ein Anteil von höchstens 50 % anzustreben, einschliesslich der Klassenlehrkraftlektion.
- Für die Integrative Förderung mindestens 13 % zuzüglich des nicht ausgeschöpften Anteils für besondere Klassen.
- Für Logopädie, Psychomotorik und Rhythmik zusammen mindestens 13 %, vorausgesetzt es sind genügend Schülerinnen und Schüler zugewiesen. Andernfalls können die nicht beanspruchten Lektionen der Integrativen Förderung oder der Integration Fremdsprachiger zugeteilt werden.

(Aus dem Leitfaden "Integration und besondere Massnahmen", Kapitel 4.2, Verwendung des Lektionenpools)

Handhabung in Steffisburg

Die effektive Aufteilung des Pools auf die verschiedenen Bereiche ist Aufgabe der "Schulleitung Besondere Massnahmen". Alle Lektionen des Spezialunterrichts werden durch die Erziehungsberatung und die Schulleitung Besondere Massnahmen an einer Beurteilungs- und Zuweisungskonferenz bewilligt. Diese Konferenz findet einmal pro Semester statt. In Steffisburg wurde in den vergangenen vier Jahren die Anzahl Lektionen für Logopädie von 28 auf 37 erhöht und beträgt zurzeit 13.15 % des Gesamtpools. Gemäss Auskunft der Schulinspektorin verwenden die Gemeinden im Kanton Bern für Logopädieunterricht durchschnittlich 11 % des Lektionenpools.

Alle Logopädietherapien unterliegen einer fortlaufenden Planung, bei der die Logopädinnen die Bedürfnisse der Logopädiekinder, die Anzahl Kinder mit Wartefrist und die zur Verfügung stehenden Lektionen möglichst optimal aufeinander abstimmen müssen. Wartefristen von maximal einem Quartal lassen sich nicht vermeiden.

Es sind nicht die Kosten, welche für die Dauer einer Behandlung ausschlaggebend sind, sondern der Schweregrad der sprachlichen Beeinträchtigung. Die an der Volksschule angestellten Logopädinnen analysieren diesen und setzen basierend darauf die Anzahl Lektionen und die Dauer der jeweiligen Lektion für jedes Kind fest. Bei leichten Sprachgebrechen sind 30 Minuten pro Woche, bei schweren Störungen bis zu zwei Lektionen pro Woche angezeigt. Auf Grund der zugeteilten Lektionen können die Schullo-gopädinnen Fälle, bei denen zwei Lektionen benötigt werden, nur selten übernehmen. In einem Gespräch

zwischen den Eltern und der schulischen Logopädin wird für jedes Kind die optimale Therapiemöglichkeit gesucht. Falls die an der Volksschule Steffisburg zur Verfügung stehenden Lektionen für die angezeigte Therapie nicht ausreichen, empfiehlt die schulische Logopädin den Eltern die Konsultation von selbstständig erwerbenden Logopädinnen und Logopäden. Das weitere Vorgehen ist dasselbe wie unter "Logopädie im Vorschulalter" beschrieben: Aufgrund einer Diagnose stellt die auf privater Basis arbeitende Logopädin beim Kanton einen Antrag um eine Kostengutsprache für die Behandlung. Der Kanton bewilligt pro Schulwoche maximal zwei Behandlungseinheiten à 60 Minuten.

Schlussfolgerungen

Das Angebot des Kantons für Logopädietherapien ist gut ausgebaut es braucht keine zusätzlichen Lektionen. Der Kanton finanziert die Behandlung von Sprachgebrechen über zwei verschiedene Wege:

- Therapie bei selbstständig erwerbenden Fachkräften für Logopädie oder
- Therapie bei einer an der Volksschule angestellten Fachkraft für Logopädie

Beide Möglichkeiten sind für Kinder im Vorschulalter und in der Volksschule zugänglich. Es besteht somit keine Notwendigkeit für Steffisburg zusätzliche finanzielle Mittel für Logopädieunterricht bereit zu stellen.

Beschluss

1. Das Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. „Logopädie im Kindergarten und in der Schule“ (2012/09) wird angenommen.
2. Das Postulat wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Hans Ulrich Grossniklaus, Departementsvorsteher Bildung
 - Bildung
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 20. November 2012, in Kraft.

Für die Richtigkeit

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Gemeindeschreiber

Rolf Zeller

Steffisburg, 14. Oktober 2012